Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/175

06. 01. 95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Außerplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 11 12 apl. Titel 856 32 – Darlehen an die Bundesanstalt für Arbeit –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Dezember 1994 – II C 1 – Ar 1211 – 12/94:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG zu außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1994 bei Kapitel 11 12 apl. Titel 856 32 – Darlehen an die Bundesanstalt für Arbeit – bis zur Höhe von 57,5 Mio. DM erteilt habe.

Nach § 187 des Arbeitsförderungsgesetzes ist das Defizit im Haushalt der Bundesanstalt zunächst durch Darlehen des Bundes bis zur Höhe der langfristig angelegten Rücklage und erst dann durch Bundeszuschüsse auszugleichen. Die Bundesanstalt wird Ende 1994 eine langfristig angelegte Rücklage in Höhe von 57,5 Mio. DM haben. In dieser Höhe sind die 1994 zu gewährenden Finanzhilfen des Bundes somit als Darlehen zu leisten. Für die Verbuchung eines Darlehens enthält der Bundeshaushalt 1994 jedoch keinen Titel. Um den Defizitausgleich entsprechend den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes durchführen zu können, ist die Bewilligung einer außerplanmäßigen Darlehensausgabe notwendig. Eine zusätzliche Zahlung ist damit nicht verbunden, da sich der Zuschußbedarf entsprechend verringert.

Die außerplanmäßige Ausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung. Sie ist damit unabweisbar. Bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1994 war sie auch unvorhergesehen, weil zu jenem Zeitpunkt nicht mit einer beleihbaren Rücklage gerechnet wurde.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333